

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrat

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freytag, den 10 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 18 Vendemiare IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 6. Okt.

Der Vollziehungsrath — in Erwägung des gerechten Eindrucks, welchen die Verwüstung des Klosters Pfessers, die von seinen Bewohnern erlittenen Uebel und ihr lobwürdiges Betragen aus demselben gemacht haben, und der wirksamen Maßregeln, welche zur Rettung dieser Dekonomie erforderlich sind;

b e s c h l i e ß t :

1. Die Verwaltung des Klosters Pfessers ist auf unbestimmte Zeit unter die unmittelbare Aussicht des Finanzministerium zu nehmen.
2. Das Finanzministerium wird sich bestreben eine vollkommene Rechnung gegen das Kloster Pfessers zu stellen, und dem Vollziehungsrath einige Vergütungs- und Unterstützungsmittel vorschlagen.
3. Dem Verwalter des Klosters Pfessers solle (indessen sein verdientes Salarium bestimmt und bereinigt wird) für sein standhaftes und besorgtes Benehmen eine Gratifikation von 15 Louisd'or aus dem allgemeinen Klosterfond zur Belohnung und Aufmunterung gereicht werden.
4. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 6. Okt.

(Fortschung.)

Ein Mitglied der gleichen Commision legt über die Bittschrift der Müller von Huttwil (S. S.) folgenden Gesetzesvorschlag vor, der unter Vorbehalt einer verbesserten Abfassung angenommen wird.

Der gesetzgebende Rath — nach Ablesung der Bitt-

schrift der Müller von Huttwil und in der Gegend, und nach Anhörung seiner Polizeycommision;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 19. Oktober 1798 über die Gewerbsfreiheit, keine Bedingungen enthalt, unter welchen neue Wasserwerke zu errichten erlaubt werden sollen;

In Erwägung, daß es dringlich sei, dem daher entstehenden Nachtheile zu steuern, bis ein allgemeines und umständliches Gesetz über diesen Gegenstand wird gegeben werden können —

b e s c h l i e ß t :

1. Die Verwaltungskammern sollen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an, keine neuen Mühlen oder Wasserwerke zu errichten bewilligen, bis ein neues Gesetz über diesen Gegenstand gegeben seyn wird.
2. Ausgenommen sind die Fälle wo eine oder mehrere Gemeinden erweisen würden, daß ein Mangel an Mühlwerken oder andern Werken bey ihnen vorhanden wäre und keine Einsprüche gegen eine solche Erlaubnis einkommen.
3. Die Vollziehung des obenannten Gesetzes vom 19. Okt. 98 und anderer Verordnungen, die diesem Dekrete zuwiderlaufen, sind einstweilen eingestellt.

Der Vollz. Rath zeigt an, daß er über den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung der Abzugsgerechtigkeiten mit auswärtigen Staaten betreffend, nichts zu bemerken habe. Die zweyte Berathung wird vertaget.

Folgendes Besinden des Vollz. Rath's wird verlesen und die Berathung vertaget:

B. G.! Ihren Gesetzesvorschlag über die Errichtung von Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthen bey den helvetischen Truppen, hat der Vollz. Rath mit aller der Aufmerksamkeit geprüft, welche sowohl die Wichtigkeit des Vorschlags selbst, als die innig gefühlte

Nothwendigkeit, den weiteren Fortschritten der Indiscipline unter unsren Truppen Schranken zu setzen, erforderten.

Diesenigen unter seinen Mitgliedern, welche mit dem Kriegsdepartement in näherem Verhältnisse stehen und die in dieses Fach einschlagenden Arbeiten einer besonderen Untersuchung zu unterwerfen beauftragt sind — haben vereinigt mit dem Kriegsminister beylegendes Gutachten ausgestellt, welches der Volkz Rath vollkommen genehmigt, und Ihnen B. G. als sein eigenes Gutachten vorzulegen beschlossen hat.

Daraus werden Sie die verschiedenen Hindernisse ersehen, welche der Vollziehung des vorhabenden Gesetzes im Wege stehen, sie sogar bey der wirklichen unseligen Erschlaffung des militärischen Geistes und bey der Seltenheit der tauglichen Subjekte unmöglich machen, und gewiß auf alle Fälle die Wirkungen weit hinter dem Vorhaben zurücklassen würden.

Der Volkz Rath fühlt sich also durch seine heiligste Pflicht gedrungen, Ihnen B. Gesetzgeber zu erklären, daß die Niederschlung eines Central - Kriegs - und Revisionstrahs, beyde immer im Dienst stehend und nach dem Plan, wie solcher der vorigen Gesetzgebung durch die Botschaft vom 14. Juni vorgeschlagen wurde, nach seiner Meinung das einzige mögliche Mittel sey, eine bessere Magniszucht bey den helveticischen Truppen einzuführen und beizubehalten.

Gesetzgebender Rath, 7. Okt.

Präsident: Anderwert h.

Folgende Absfassung des gestern beschlossenen Gesetzesvorschlags wird angenommen:

Der gesetzgebende Rath — nach Ablesung einer Butschrift der Mühlere von Hutwyl, Eriswyl und andern im Canton Bern, und nach Anhörung seiner Polizeycommision;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 19. Okt. 98, keine Bestimmungen über die Mühlwerke enthalte, welche besondere Einschränkungen bedürfen;

In Erwägung, daß es dringend ist, dem daher entstehenden Nachtheil zu steuern, bis ein allgemeines umständliches Gesetz über diesen Gegenstand gegeben werden kann — beschließt:

1. Die Verwaltungskammern sollen vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, keine neuen Mühlwerke zu errichten bewilligen, bis ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand gegeben seyn wird.

2. Ausgenommen sind die Fälle, wo eine oder mehrere Gemeinen erweisen würden, daß ein Mangel an Mühlwerken bey ihnen vorhanden wäre, und keine gegründete Einsprachen gegen eine solche Erlaubniß einkommen.

3. Die Vollziehung des obgemeldten Gesetzes v. 19ten Okt. 98, der Beschlüsse der vollziehenden Gewalt vom 3. Dec. 98 und vom 28. April 1800 und anderer Verordnungen, in so weit sie diesem Dekret zuwiderlaufen, sind einstweilen eingestellt.

Folgende Absfassung wird als neuer Gesetzesvorschlag angenommen: — Der gesetzgebende Rath —

In Erwägung, daß der Gesetzgebung die Sorge für die Erhaltung des Staatseigenthums ganz unmittelbar obliegt — beschließt:

1. Der 10. J. des Gesetzes vom 13. May 1800 über die Förmlichkeiten des Verkaufs der Nationalgüter, zu Tilgung der rückständigen Besoldungen, ist hiemit zurückgenommen.

2. Die Verkäufe derjenigen Nationalgüter, die zur Tilgung der rückständigen Besoldungen bestimmt sind, werden vom Volkz. Rath innert 3 Wochen nach der Versteigerung derselben, mit dessen Gutachten darüber, dem gesetzgebenden Rath zur Gutsheissung vorgelegt, und der Käufer ist während 6 Wochen vom Tage der Steigerung an, an den Ersteigerungspreis gebunden.

3. Gegenwärtiges Dekret soll wie die früheren, auf diesen Gegenstand bezughabenden Gesetze, bey jeder Steigerung abgelesen werden.

Die Petitionen- Commision berichtet über folgende Gegenstände:

1. Joh. Eichenberger, franz. Bürger zu Ramsheim im Oberrhein. Departement, Sohn eines vor 44 Jahren mit Weib und Kind nach Frankreich ausgewanderten Schweizerbürgers von Brinwell, Distr. Kulm, reclamirt den ihm zukommenden Theil des Nachlasses seiner Mutter Bruder, der vor vielen Jahren nach Vorschrift des Landesgesetzes unter dessen nächste Verwandte in der Schweiz vertheilt worden ist. Wird an die Civilcommision gewiesen.

2. Das Cantonsgericht Bern stellt die vielfältigen Mängel des Gesetzes über die Gerichtsgebühren vom 9. April 1800 vor, und fordert die Gesetzgebung zur Revision und Verbesserung derselben auf. Wird der Civilcommision zugewiesen. Die Vollziehung soll aufgefodert werden, dem Rath über diesen Gegenstand binnen 8 Tagen einen Bericht zu erstatten.

3. Das Bezirksgericht Olten stellt vor, der Tarif der Gerichtssporteln vom 9. April 1800, schreke den Armen von Verfolgung seines Rechts gegen den Reichen, ab. — In dem Canton Solothurn, wo vorher die Rechtspflege gratis administriert worden sey, sehe man die Gerichtsgebühren als die verhafteste vexation an, und die Gefahr, um dieser Ursache willen von dem Volk mishandelt zu werden, hätte die sämtlichen Besitzer bewogen, ihre Stellen zu verlassen, wenn sie nicht durch die dringendsten Befehle des Statthalters zurückgehalten worden wären. Die fallenden Gebühren seyen auch bey weitem nicht zu Bezahlung der Richter hinlänglich. Aufgesodert von den Ausschüssen der Gemeinden des Distrikts, verlangt das Gericht, daß in Bezug auf den Distr. Olten die Gerichtssporteln abgeschafft und die Richter von der Nation bezahlt werden — Falls aber man diesem Begehren nicht entsprechen könne, so verlangen die sämtlichen Distriktsrichter ihre Entlassung. Wird an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen.

4. Zwei Vorstellungen aus der Gemeinde Grabs, Distr. Werdenberg, die eine von der Munizipalität, die in der Aufhebung des Weidgangs in ihrem Bezirk, den Ruin ihrer mittleren und ärmern Bürgerclasse sieht, und daher um Ausnahme von dem Loskaufgesetz bittet, die andere von B. Errepr. Betsch in seinem und mehrerer Bürger von Grabs Namen, welche sich von der Loskauflichkeit des Weidgangs, selbst auch für Grabs die gesegnetesten Folgen verspricht; insbesondere dann gegen die Auslösung der bereits getroffenen Loskaufvergleichen feierlich protestirt.

Da die Aufsicht über die unvermeidliche Publikation der Gesetze und die Untersuchung der Ausnahmen von dem Loskauf, der Vollziehung obliegt, so schlägt die Commission vor, die beyden Vorstellungen der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

5. Ohne Anhörung der Gemeinde Seeberg, ward durch einen Beschluss des Volz. Ausschusses vom 11ten Juni 1800, der Dorfgemeinde Höchstetten bewilligt, sich von gedachter ihrer Mutterkirche zu trennen, um sich an die Gemeind Koppigen anzuschliessen. Gegen diesen einseitigen Beschluß reclamirte die Gemeinde Seeberg im Laufe Julius vor die damalige Gesetzgebung, welche die Untersuchung an eine Commission wies. Seit dem 7. Aug. ward auch dieses unvollendete Geschäft, der 17igen Gesetzgebung vorgelegt, welche dann dasselbe an die Vollziehung wies, um darüber die nöthigen Berichte einzuziehen, und der Gesetzgebung zur

nöthigen Kenntniß mitzutheilen. — Auf die erhaltenen Nachricht von dieser Interimserkenntniß wendet sich nun die Gemeind Seeberg an Sie B. Gesetzgeber und bittet, 1) um die Suspension des Beschlusses v. 11ten Juli bis zum endlichen Entscheid; 2) um Mittheilung des der Vollziehung abgesoderten Berichts, um solchen in facto et jure zu prüfen und nöthigen Fälls dagegen ihr Recht vorkehren zu können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Des redlichen catholischen Schweizers offenerherzige Bemerkungen in Bezug auf der Religion, dermal über zwey in Luzern, das Daseyn des neuen den Luzernern vor mehr als zwanzig Jahren von einem catholischen Priester prophezeysten Heidenthum's verrathende herausgekommene Druckschriften: 1. Kann man zugeben, daß den Mönchen die Seelsorge in einem republikanischen Staate überlassen werde; und 2. Daß den Gemeinen die Pfarrwahlen oder ihrer Seelsorger überlassen werden? Die erste von einem Freunde der Aufklärung in Luzern, die zweote von B. Pfarrer Müller in Luzern, Luzern bey Meyer u. Comp. 1799. — Mit Erlaubniß der in der helvetischen Constitution Art. 10 enthaltenen Pres- und Religionsfreiheit. 8. Helvetten 1800. S. 39.

„Die neue Philosophie und Politik ist nichts anders als die Wissenschaft zu lügen, zu betrügen und zu schaden. Sie nahm ihren Anfang schon mit der Welt. Die alte Schlange, das ist der Teufel, war im Paradiese der Auctor und Professor dieser Philosophie — Adam und Eva sammt ihrer Nachkommenschaft waren die Schlachtopfer davon — Kain war der erste Praktiker — Er und sein Sohn Henoch unterrichteten sowohl in Theorie als Praxi zu lügen und zu betrügen, und diese Lection dauerte bis zur Sündfluth. — Nach der Sündfluth übernahmen diese Professor Cham und seine Abstammlinge — diese lasen bis zum babylonischen Thurmabau — Da verwirrte Gott die Sprache der albernen Menschen und es ward halt babylonische Verwirrung. — Sie gaben ihr Bauwerk auf, giengen auseinander, und zerstreut-